

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 12.06.2020

2 K 2248/17 - Klage des AStA gegen die Hochschule Bremen bleibt erfolglos

Mit Urteil vom heutigen Tage hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen die Klage des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Bremen (AStA) gegen eine Untersagungsverfügung der Hochschule Bremen abgewiesen.

Dem Rechtsstreit lag zugrunde, dass die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 30.03.2017 untersagt hatte, ein Transparent mit der Aufschrift „WIR BILDEN ZUM TÖTEN AUS – HOCHSCHULE BREMEN“, auf dem sowohl das Logo der Hochschule Bremen als auch das Logo der Bundeswehr abgebildet waren, an der Außenwand des Hochschulgebäudes aufzuhängen. Darüber hinaus hatte die Beklagte dem Kläger untersagt, ohne vorherige Genehmigung Transparente, Plakate o. Ä. an den Außenwänden des Hochschulgebäudes aufzuhängen.

Zur Begründung führte die Vorsitzende Richterin aus, dass die Verfügung der Hochschule hinsichtlich des konkreten Transparentes nicht zu beanstanden sei, da der Kläger unrechtmäßig die Logos der Hochschule und der Bundeswehr verwendet habe und eine Urhebererschaft des AStA nicht zu erkennen gewesen sei. Im Übrigen dürfe die Hochschule - gestützt auf ihr Hausrecht - verlangen, dass Transparente nur mit ihrer Genehmigung an die Außenwände ihrer Gebäude angebracht werden.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Dr. Nina Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4869 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger kann gegen das Urteil binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe einen Antrag auf Zulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht Bremen stellen.